



# Abschluss zweier Gerichtsverfahren zu Beschlüssen der Kammerversammlungen 2019 und 2020

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor Kurzem haben wir Ihnen im Rahmen eines Newsletters Informationen zu den Hintergründen der aktuell laufenden [Wiederholungswahlen zum Kammervorstand](#) gegeben, welche aufgrund eines [Urteils des Bundesgerichtshofs](#) erforderlich geworden sind. Heute möchten wir Sie nun über den Ausgang zweier weiterer Rechtsstreitigkeiten informieren, welche sich auf Beschlüsse der Kammerversammlungen aus den Jahren 2019 und 2020 bezogen haben, und die von Kammermitgliedern beklagt wurden. Beide Male hatten die beklagten Beschlüsse das Seehaus der Rechtsanwaltskammer zum Gegenstand. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof (BayAGH) hat in beiden Fällen eine Zuständigkeit der Kammerversammlung zur Beschlussfassung verneint. Dieser Argumentation schloss sich der Bundesgerichtshof (BGH) im Rahmen der Entscheidung über die jeweils gestellten Anträge auf Zulassung der Berufung an. Über die genauen Hintergründe und Einzelheiten der Verfahren möchten wir Sie im Folgenden informieren:

## **Beschlüsse Kammerversammlung 2019**

Gegenstand der Kammerversammlung 2019 war unter

anderem ein von mehreren Mitgliedern gestellter Antrag zur Nutzung des Seehauses. Mit diesem sollte der Vorstand aufgefordert werden, die Mitglieder über die aktuellen und zukünftigen Beschlüsse und Maßnahmen zum Seehaus zu informieren, eine Nutzung des Seehauses zum Zwecke und Wohle der Mitglieder wieder aufzunehmen, den Renovierungsbedarf feststellen zu lassen und unverzüglich umzusetzen, sowie keine Maßnahmen zu treffen, die den tatsächlichen oder rechtlichen Bestand des Seehauses oder dessen Nutzung ändern oder beeinträchtigen.

Die Kammerversammlung 2019 lehnte den Antrag ab, woraufhin einige Mitglieder Klage zum BayAGH erhoben. Mit Urteil vom 05.11.2021, Az.: BayAGH III-4-6/19, wurde die Klage abgewiesen, die Berufung wurde nicht zugelassen. Die Kläger stellten daraufhin Antrag auf Zulassung der Berufung beim BGH, welchen dieser mit Beschluss vom 19.04.2022, Az.: [BGH, AnwZ \(Brg\) 51/21](#), ablehnte.

### **Beschlüsse Kammerversammlung 2020**

Im Rahmen der Kammerversammlung 2020, die pandemiebedingt per schriftlicher Abstimmung bzw. Beschlussfassung (§ 2 Abs. 3 COV19-FKG) stattfand, wurden wiederum Anträge zum Seehaus gestellt, welche dieses Mal von der Kammerversammlung mehrheitlich angenommen wurden. Die RAK München sollte demnach die Gründung einer Stiftung als Träger des Seehauses initiieren, das sog. „Hausmeistergrundstück“ als Verbrauchsvermögen in die Stiftung einbringen, der Stiftung das Seehaus in Erbpacht gegen ein symbolisches Entgelt überlassen und der Stiftung zu deren Betrieb Darlehen gewähren. Für den Fall, dass all dies aus steuerlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht umsetzbar sein sollte, sollte der Kammervorstand eine andere Lösung zur Nutzung des Seehauses als Fortbildungs- und Versammlungszentrum erarbeiten.

Ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer München erhob Klage zum BayAGH mit dem Ziel, diese Beschlüsse für ungültig bzw. nichtig erklären zu lassen. Mit Urteil vom 22.03.2022, Az.: BayAGH II-4-1/21, erklärte der BayAGH die Beschlüsse zu den Ziffern 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 für nichtig. Um Rechtssicherheit zu erlangen, hat die Rechtsanwaltskammer München gegen dieses Urteil einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Diesen hat der BGH mit Beschluss vom 28.09.2022, Az.: BGH, [AnwZ \(Brg\) 11/22](#), abgelehnt.

### **Zu den Entscheidungsgründen**

In allen Verfahren wurden die Klagen jeweils abgelehnt, weil die Kammerversammlung keine Zuständigkeit für Beschlüsse und Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltung und Nutzung des Seehauses und anderer Immobilien der Rechtsanwaltskammer hat. Aus diesem Grunde waren die hierzu gefassten Beschlüsse der Kammerversammlung 2020 nichtig. Die Klage betreffend die Beschlüsse aus dem Jahr 2019 war schon aus dem selben Grunde als unzulässig mangels Klagebefugnis abgewiesen worden.

Alle Immobilien im Eigentum der Rechtsanwaltskammer gehören zu deren Vermögen und unterliegen damit den einschlägigen Regelungen und Vorgaben der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), namentlich § 79 Abs.

2 Satz 1 BRAO, welcher die Verwaltung des Kammervermögens allein dem Präsidium zuweist. Aufgrund dieser gesetzlich normierten Aufgabenzuweisung an das Präsidium scheidet eine Zuständigkeit der Kammerversammlung aus, da diese (auch laut Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 3/120, S. 91) nur soweit reicht, als bestimmte Aufgaben nicht anderen Organen zugewiesen sind. Ein Weisungsrecht gegenüber dem zuständigen Organ oder gar ein „An-sich-ziehen“ der Aufgabe steht der Kammerversammlung nicht zu. Auch stellt das Seehaus keine Fürsorgeeinrichtung i.S.d. § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO dar, da es keine Leistung umfasst, die typischerweise mit Bedrängnissen einhergeht und eine solidarische Unterstützung erforderlich macht. Dies ergibt sich vor allem im Vergleich mit dem Sterbefonds und dem Unterstützungsfonds.

### **Weiteres Vorgehen**

Nachdem die gerichtlichen Verfahren zum Thema Seehaus nun abgeschlossen sind, soll nun zeitnah eine Entscheidung über die weitere Nutzung des Seehauses getroffen werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihre  
Rechtsanwaltskammer München

© Rechtsanwaltskammer München 2022

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aufsichtsbehörde: Oberlandesgericht München, Prielmayerstraße 5, 80335 München

Tal 33, 80331 München  
Telefon: (089) 53 29 44-0  
Telefax: (089) 53 29 44-28  
E-Mail: info@rak-m.de

[Abmeldung](#)